

**TOP 19**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Schulträgerausschuss Stadtrat	28.09.2020 05.10.2020	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Wechsel der Schulform Anne-Frank-Realschule plus**

Vorlage Nr.: 20202309

**A N T R A G**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Schulträgerausschusses vom 28.09.2020:

Der Stadtrat möge dem Wechsel der Organisationsform der Anne-Frank-Realschule plus von kooperativer Form zu integrativer Form zustimmen.

Im Zuge der Einführung der Realschule plus wurde die Anne-Frank-Realschule als Realschule plus in kooperativer Form (§ 10a SchulG) eingerichtet.

Mit Schreiben vom 15.05.2020 hat die Schule ein großes und auch nachvollziehbares Interesse zur Umstellung der Schulform hin zur integrativen Schulform bekundet. In ihrem Antrag führt die Schule aus, dass die kooperative Schulform der sich verändernden Schüler\*innenklientel nicht mehr gerecht werden kann. Durch den Wechsel zur integrativen Schulform kann flexibler auf die verschiedenen Leistungsstände und Neigungen eingegangen werden. Auch die Schulbehörde begrüßt den Wechsel, der die Entscheidung über den angestrebten Schulabschluss verschiebt und statt einer Selektion in Bildungsgänge eine Integration gewährleistet, eine zukunftssträchtige Weiterentwicklung darstellt und auch mehr Bildungsgerechtigkeit herstellen kann.

Mit Schreiben vom 04.09.2020 wurde der Bereich Schulen darüber informiert, dass die schulischen Gremien im Jahr 2020 hierüber beraten und der Änderung der Schulform mehrheitlich zugestimmt haben.

Die Umstellung auf die integrative Schulform kann ab dem übernächsten Schuljahr erfolgen.

Gemäß dem Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung ist die Überleitung einer Realschule plus von der einen in die andere Form rechtlich als Teilaufhebung und – neue – Teilerrichtung zu qualifizieren und somit als schulorganisatorische Maßnahme nach § 91 Abs. 1 u. 2 SchulG zu werten.

Damit wird sichergestellt, dass die Schulträger und die schulischen Gremien in gleicher Weise in den Entscheidungsprozess einzubinden sind.

Nach § 91 Abs. 1 u. 2 SchulG muss der Schulträger der Maßnahme daher zustimmen.

Der Antrag der Schulleitung ist als Anlage beigefügt.